



I. Allgemeines

1. Für alle Bestellungen und Verträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Bei Kaufleuten gelten die nachfolgenden Bedingungen auch für alle weiteren Vertragsbeziehungen mit uns (nachfolgend auch "Verkäufer"), soweit der jeweilige Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört.
2. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen durch uns nicht ausdrücklich widersprochen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferung ausführen oder Zahlungen auf den Kaufpreis entgegennehmen.

II. Angebot und Vertragsschluss, Vertraulichkeit

1. Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung durch den Käufer gilt als Angebot im Sinne der §§ 145 ff. BGB. Der Käufer ist an seine Bestellung vier Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist in Textform oder in elektronischer Form bestätigen oder die Lieferung ausgeführt haben. Wir sind jedoch verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich nach Klärung der Lieferbarkeit in Textform oder in elektronischer Form mitzuteilen.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine verbindliche Bestellung zu stornieren oder von dem Kaufvertrag zurückzutreten. Gesetzliche Rücktrittsrechte sowie Rücktrittsrechte, die in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen ausdrücklich genannt sind, bleiben unberührt. Soll eine Bestellung oder ein abgeschlossener Vertrag dennoch auf Wunsch des Käufers storniert werden, ohne dass ein Rücktrittsrecht besteht, sind wir berechtigt, die Aufhebung des Vertrags nur gegen Schadens- und Aufwendungsersatz zu akzeptieren. Bei einem Rücktritt innerhalb von zwei Monaten vor dem vereinbarten Liefertermin können wir einen pauschalen Schadens- und Aufwendungsersatz in Höhe von 15 % des Kaufpreises verlangen, bei einem Rücktritt im dritten Monat vor dem Liefertermin in Höhe von 5 % des Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.
3. Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
4. Telefonische und mündliche Ergänzungen, Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch uns in Textform oder elektronischer Form.
5. An allen von uns dem Käufer ausgehändigten Kostenvorschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen, Materialien und Gegenständen, einschließlich elektronischen Unterlagen, behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder als solche noch ihrem Inhalt nach zugänglich gemacht werden. Der Käufer darf sie auch nicht verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten bzw. zu löschen, soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden.

III. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Transportkosten. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Bei Lieferung innerhalb von 4 Monaten gilt in jedem Fall der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis. Liegen zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin mehr als 4 Monate, sind Preisänderungen zulässig. Es gilt dann der am Tag der Lieferung gültige Preis des Verkäufers.
3. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug an uns frei Zahlstelle München zu leisten, und zwar:
1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
1/3 sobald dem Käufer mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind.
Der Restbetrag ist innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungserhalt, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung zu leisten.
4. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber entgegengenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
5. Die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte (§ 369 HGB, §§ 273, 320 BGB) stehen uns uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, die Lieferung nur gegen Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen zu übergeben.

6. Im Fall des Zahlungsverzugs stehen uns die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere auf Geltendmachung von Verzugszinsen und eines weitergehenden Verzugschadens. Unser Anspruch auf kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
7. Befindet sich der Käufer mit fälligen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, die im Zeitpunkt des Verzugs mindestens 25 % unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung ausmachen, und bezahlt er diese Forderung nicht vollständig innerhalb einer zu setzenden Nachfrist von mindestens zwei Wochen, werden unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit Ablauf der Nachfrist sofort zur Zahlung fällig. Auf diese Rechtsfolge werden wir bei Setzen der Nachfrist ausdrücklich hinweisen. Das gleiche gilt, wenn Wechsel oder Schecks des Käufers nicht eingelöst werden. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, die weitere Erfüllung unserer Vertragspflichten nur Zug um Zug gegen Zahlung der jeweils geschuldeten Vergütung vorzunehmen. Die gesetzlichen Rechte des Verkäufers bei Verzug des Käufers bleiben unberührt.
8. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder, im Fall prozessualer Geltendmachung, entscheidungsreif ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen hinsichtlich des reklamierten Teils und soweit dieses Zurückbehaltungsrecht auf Ansprüchen aus demselben Vertrag beruht, die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts zugrunde liegende Gegenforderung unbestritten oder, im Fall prozessualer Geltendmachung, entscheidungsreif ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von uns ausdrücklich als verbindlich angegeben.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang der vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung von Lieferterminen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus; die vom Käufer beizubringenden Materialien, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben müssen uns rechtzeitig, spätestens zu den vereinbarten Zeitpunkten vorliegen.
3. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, verlieren die ursprüngliche Lieferfrist bzw. der ursprüngliche Liefertermin ihre Gültigkeit. Es ist ein neuer Liefertermin oder eine neue Lieferfrist zu vereinbaren.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
5. Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei höherer Gewalt und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Störung. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten.
Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und voraussichtliches Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit.
6. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat oder weil der Käufer eine Mitwirkungshandlung unterlässt, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens sowie Mehraufwendungen zu verlangen. Die nachfolgenden Sätze 3 - 6 dieses Abs. 6 gelten entsprechend. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm ab dem vereinbarten Liefertermin und nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet. Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Käufers bei Dritten oder im Werk des Verkäufers einzulagern. Bei Lagerung im Werk des Verkäufers werden mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jede Woche berechnet.
Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, dem Käufer eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen.
7. Teillieferungen sind zulässig.
8. Im Falle des Lieferverzuges kann der Käufer uns schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.
9. Geringfügige Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers/Importeurs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

- Die Vertragserfüllung seitens des Verkäufers, insbesondere die rechtzeitige Lieferung, steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

V. Gefahrübergang

- Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferteile ab Werk oder Lagerort auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.
Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Verkäufer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tag der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Der Liefergegenstand bleibt bis zum vollständigen Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Liefervertrags zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.
Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt für sämtliche Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers Sicherheiten freizugeben, soweit sie den Wert der zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen. Die Auswahl der Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.
- Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen oder auf andere, die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigende Weise, Dritten überlassen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Verkäufer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern oder mit anderen Gegenständen zu verbinden, vermischen, vermengen oder zu verarbeiten. Bei Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung der Vorbehaltsware steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Ware zu.
Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer ab, der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes des Verkäufers ist der Käufer zur Einziehung berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen und den Schuldnern der Abtretung mitzuteilen. Die Berechtigung des Käufers zur Weiterveräußerung oder zur Verbindung gilt nicht, soweit der Kunde des Abnehmers die Abtretung der von ihm geschuldeten Forderung von einer Zustimmung abhängig macht.
- Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nach erfolgloser Abmahnung nicht nach, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und den Kaufgegenstand vom Käufer herausverlangen. Verlangt der Verkäufer Herausgabe des Kaufgegenstandes, ist der Käufer unter Ausschluss von etwaigen Zurückbehaltungsrechten – es sei denn, sie beruhen auf dem Kaufvertrag – verpflichtet, den Kaufgegenstand unverzüglich an den Verkäufer herauszugeben. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten und sonstiger, mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen des Verkäufers gutgebracht.

VII. Rechte des Käufers bei Mängeln

- Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder wir für bestimmte Eigenschaften ausdrücklich eine Garantie übernehmen.
- Wir haften nicht aufgrund eigener öffentlicher Äußerungen oder öffentlicher Äußerungen des Herstellers/Importeurs oder dessen Gehilfen, wenn wir die Äußerung nicht kannten und nicht kennen mussten, die Aussage zum Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtet war oder wenn und soweit der Käufer nicht nachweisen kann, dass die Aussagen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben.
- Wir haften nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Sache nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Fehler in Kürze selbst verschwindet oder vom Käufer selbst mit ganz unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.

- Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind und soweit sie nicht von uns zu vertreten sind: Bestimmung von Konstruktion oder Material durch den Käufer, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, fehlerhafte Bedienung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Nichteinhaltung von Bedienungsanleitung und Wartungsvorschriften, Einbau von Fremtteilen (Produkte anderer Hersteller), die nicht in der Betriebsanleitung oder durch ausdrückliche und schriftliche Erklärung des Verkäufers genehmigt sind.
- Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels setzen im Fall des Handelskaufs voraus, dass dieser den ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- Verlangt der Käufer Nacherfüllung, so erfolgt diese nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Für die Durchführung der erforderlichen Nachbesserungsarbeiten ist uns nach Terminabsprache entsprechende Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- Der Käufer hat dem Verkäufer alle notwendigen Informationen und Auskünfte zur Mangelerforschung und Beseitigung zur Verfügung zu stellen. Hierunter fällt insbesondere das Recht des Verkäufers auf Daten der Aufzugelektronik zuzugreifen und diese auszuwerten. Solange der Käufer dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, kann der Verkäufer die Nacherfüllung verweigern.
- Schlägt die Nacherfüllung fehl, bleibt das Recht des Käufers unberührt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minde- rung) zu verlangen.
- Alle Ansprüche wegen eines Mangels verjähren innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung der Sache. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei Lieferung von gebrauchten Sachen.
- Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den Verkäufer des Fremderzeugnisses zustehen.
- Bei Veränderungen jeglicher Art an dem Liefergegenstand, die die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen einschränken können, gelten unsere Konformitäts- und Herstellererklärungen nicht mehr. Diese Erklärungen gelten nur für den unveränderten Liefergegenstand.
Ansprüche gegen den Verkäufer bestehen nicht, wenn ein Schaden aus Veränderungen des Liefergegenstandes beruht oder durch Produkte verursacht wurde, die im Zusammenhang mit Türen des Verkäufers verwendet, aber nicht vom Verkäufer hergestellt wurden.
- Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben unberührt, soweit nicht nach Ziff. VIII ausgeschlossen.

VIII. Haftung

- Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist oder wir für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einzustehen haben.
- Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt auch nicht, wenn der Schadensersatzanspruch aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten resultiert. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben, ist unsere Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt.
- Unberührt bleiben die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

IX. Abnahme und Recht des Verkäufers auf Rücktritt

- Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und die Pflicht, innerhalb dieser Frist den Kaufgegenstand abzunehmen.
- Weist der angebotene Kaufgegenstand Mängel auf, die nach Rüge während der Frist nach Abs. 1 nicht innerhalb von weiteren 15 Arbeitstagen vollständig beseitigt werden, kann der Käufer die Abnahme ablehnen.
- Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige schuldhaft im Rückstand, so kann der Verkäufer dem Käufer eine Nachfrist von 14 Tagen setzen, und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.
- Unter den Voraussetzungen des vorstehenden Abs. 3 kann der Verkäufer eine Schadenspauschale in Höhe von 15 % des Kaufpreises verlangen. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.
- Macht der Verkäufer von den Rechten gemäß Abs. 3 und 4 keinen Gebrauch, obwohl die Voraussetzungen vorliegen, so kann er über den Kaufgegenstand frei verfügen und an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Kaufgegenstand zu den Vertragsbedingungen liefern.

- Die gesetzlichen Rechte des Verkäufers bei Annahmeverzug des Käufers bleiben unberührt. Insbesondere hat der Käufer die Kosten für die Lagerung zu tragen. Ziff. IV. Abs. 6. gilt entsprechend. Bis zur Bezahlung der angefallenen Lagerkosten sind wir zur Zurückbehaltung des Kaufgegenstandes berechtigt.

X. Diagnose- und Betriebsdaten, Meiller-App

- Bestimmte Typen von Liefergegenständen sind mit Vorrichtungen ausgestattet, die Daten über den Zustand, den Einsatz und die technische Umgebung des Liefergegenstands erheben, verarbeiten und speichern, wie z.B. Temperaturdaten, Schließzyklen oder Parameteränderungen (insgesamt "Diagnose- und Betriebsdaten"). Der Verkäufer hat eine App entwickelt, über deren Funktionen eine Anzeige bestimmter Diagnose- und Betriebsdaten möglich ist sowie ein Abruf von Informationen betreffend die Inbetriebnahme und Konfiguration des Liefergegenstands sowie von weiteren kostenlosen Zusatzangeboten, wie Montage- und Betriebsanleitungen ("Meiller-App").
- Generelle Voraussetzung für die Nutzung der Meiller-App ist das Einverständnis des Käufers mit den vorliegenden Bedingungen. Außerdem sind bestimmte Funktionen der Meiller-App nur nutzbar, sofern eine Datenfernübertragung der Diagnose- und Betriebsdaten an den Verkäufer stattfindet. Dafür ist es erforderlich, dass der jeweilige App-Nutzer eine Verbindung zur Datenfernübertragung zwischen dem Liefergegenstand und dem von ihm benutzten mobilen Endgerät herstellt, was insbesondere die Aktivierung der am Liefergegenstand vorinstallierten Sendefunktion voraussetzt ("Verbindungsaktivierung"). Weitere Voraussetzung für die Nutzbarkeit bestimmter Meiller-App Funktionen können außerdem das Einscannen des QR-Codes des jeweiligen Liefergegenstands oder die Angabe der jeweiligen Auftragsnummer sein.
- Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass nach der Verbindungsaktivierung automatisch Diagnose- und Betriebsdaten über das Endgerät des jeweiligen Nutzers der Meiller-App an den Verkäufer gesendet werden. Neben der Aufbereitung der Diagnose- und Betriebsdaten für die Meiller-App nutzen wir die Diagnose- und Betriebsdaten ggf. zum Zweck der Fehleridentifizierung und -behebung sowie für eine kontinuierliche Verbesserung unserer Produkte und Leistungen. Ohne gesonderte ausdrückliche Vereinbarung treffen uns keine Pflichten im Hinblick auf die Diagnose- und Betriebsdaten; insbesondere sind wir nicht zur Auswertung oder Überlassung von Daten verpflichtet.
- Der Käufer ist allein dafür verantwortlich, dass eine Verbindungsaktivierung nur durch das von ihm hierfür autorisierte Fachpersonal vorgenommen wird. Sofern der Käufer von einer unberechtigten Verbindungsaktivierung Kenntnis erlangt oder von einer unberechtigten oder rechtswidrigen Nutzung der Meiller-App und/oder den hierüber bereitgestellten Daten oder Inhalten im Hinblick auf den Liefergegenstand, teilt der Käufer dies dem Verkäufer unverzüglich mit.
- Der Verkäufer ist um eine sorgfältige Erstellung der über die Meiller-App abrufbaren Informationen (z.B. Monitoring-Daten oder Anleitungen) bemüht. Die verwendeten softwarebasierten Auswertungsprozesse unterliegen, wie jede wissenschaftliche Methode, natürlichen Schranken und erlauben keine verbindlichen Handlungsempfehlungen. Für die Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit, Verlässlichkeit und/oder ununterbrochene Verfügbarkeit der über die Meiller-App abrufbaren Funktionen und Informationen übernimmt der Verkäufer keine Gewähr. Die Diagnose- und Betriebsdaten werden nicht anhand von Sicherheitssensoren erzeugt, sind lediglich als unverbindliches Hilfsmittel gedacht und können keine selbständige Prüfung und/oder ein kritisches Urteil des Käufers darüber ersetzen, ob und welche organisatorischen und technischen Maßnahmen im Hinblick auf den Betrieb des Liefergegenstands zu treffen sind.
- Der Käufer ist dafür verantwortlich, dass das von ihm zur Inbetriebnahme, Konfiguration und Wartung des Liefergegenstands einzusetzende Fachpersonal, welches nicht beim Verkäufer beschäftigt ist, den Liefergegenstand sorgfältig daraufhin prüft, ob die jeweiligen Einstellungen den anwendbaren technischen Normen und sonstigen rechtlichen Vorgaben entsprechen. Dabei hat das Fachpersonal die Montageanleitungen und sonstigen Hinweise des Verkäufers zu beachten und muss nach Inbetriebnahme oder Änderungen jeweils gesondert prüfen, ob die jeweiligen Einstellungen (vor allem Kräfte und Energien) innerhalb der zulässigen Werte liegen. Dies gilt auch, sofern durch die Nutzung der Meiller-App bei Inbetriebnahme, Konfiguration und/oder sonstigen Änderungen automatische Voreinstellungen für den Liefergegenstand übernommen werden.
- Der Verkäufer behält sich vor, die über die Meiller-App abrufbaren Funktionen und Informationen jederzeit zu ändern, zu ergänzen, zu kürzen oder auch ganz einzustellen. Im Übrigen werden die über die Meiller-App abrufbaren Informationen und Anleitungen nur dann Grundlage für die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit von Liefergegenständen, wenn sie von uns ausdrücklich zum verbindlichen Bestandteil eines Kaufvertrags gemacht wurden.
- Der Verkäufer bemüht sich um eine größtmögliche Verfügbarkeit der Meiller-App, übernimmt jedoch keine Verantwortung für Störungen oder eine Nichtverfügbarkeit. Für die Datenfernübertragungen über das jeweils verwendete mobile Endgerät ist der Kunde selbst verantwortlich. Der Verkäufer behält sich vor, den Zugang zur Meiller-App oder deren Nutzungsmöglichkeit teilweise oder vollständig zu beschränken, insbesondere wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, aus Gründen der Sicherheit oder zur Durchführung technischer Maßnahmen erforderlich ist.

- Da es sich bei der Meiller-App und den hierüber abrufbaren Funktionen und Informationen um unentgeltliche Zusatzleistungen handelt, haftet der Verkäufer für hierdurch ggf. verursachte Schäden ausschließlich nach Maßgabe der Bestimmungen von Ziff. VIII.1 und Ziff. VIII.3 dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- Der Verkäufer und der Käufer sind für die Einhaltung der auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich. Der Käufer stellt insbesondere sicher, dass die für eine Verarbeitung und Nutzung der Diagnose- und Betriebsdaten ggf. einschlägigen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. durch Einholung von ggf. erforderlichen Einwilligungen der Betroffenen als bestimmbare Nutzer der Liefergegenstände). Im Hinblick auf die Einzelpersonen, welche die Meiller-App auf ihrem Endgerät installieren, gilt die dafür bereitgestellte Datenschutzerklärung des Verkäufers.

XI. Exportkontrolle, sonstige Pflichten des Käufers

- Der Käufer verpflichtet sich, folgende Geschäfte in jedem Fall zu unterlassen:
 - Geschäfte mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer Sanktionsliste nach EG-Verordnungen oder US-Export-Vorschriften stehen.
 - Geschäfte mit Embargostaat, die verboten sind.
 - Geschäfte für die die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt.
 - Geschäfte, die im Zusammenhang mit ABC-Waffen, militärischer Endverwendung erfolgen könnten.
- Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich und unaufgefordert in Textform Mitteilung machen, wenn er von einem Verstoß gegen vorstehende Pflichten oder von einem entsprechenden Verdacht Kenntnis erlangt.
- Verletzt der Käufer die vorstehenden Verpflichtungen, so ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Die Geltendmachung etwaiger weiterer Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleibt unberührt.

XII. Datenschutz

- Im Zusammenhang mit vertraglichen Angelegenheiten und unter Beachtung anwendbarer Datenschutzgesetze, u.a. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des BDSG, verarbeitet die Meiller Aufzugtüren GmbH, Ambossstr. 4, 80997 München (E-Mail: [info\(at\)meiller-aufzugtuere.de](mailto:info(at)meiller-aufzugtuere.de), Telefon +498914870) Kontaktdaten (z.B. Name, E-Mail-Adresse) der Kontaktpersonen beim Käufer, die der Verkäufer durch den Käufer oder aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Käuferwebsite) erhalten hat. Die Verarbeitung erfolgt aufgrund des Interesses des Verkäufers an geschäftlicher Korrespondenz mit dem Käufer (Art. 6(1)f DSGVO) und für die Dauer der Geschäftsbeziehung und gesetzlicher Aufbewahrungspflichten in HGB und UStG (höchstens zehn Jahre). Die Daten werden erforderlichenfalls an IT-Dienstleister weitergeleitet.
- Betroffene Personen haben das Recht Auskunft über die und Einschränkung der Datenverarbeitung, Bereitstellung, Korrektur, Herausgabe und Löschung der Daten zu verlangen, der Datenverarbeitung zu **widersprechen**, die auf Art. 6 (1)f DSGVO beruht und sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren. Über [privacy\(at\)meiller.com](mailto:privacy(at)meiller.com) kann der Datenschutzbeauftragte des Verkäufers kontaktiert werden.
- Der Käufer leitet die Informationen über die Datenverarbeitung durch den Verkäufer an seine jeweiligen Mitarbeiter weiter, sodass der Verkäufer seine datenschutzrechtliche Pflicht zur Information erfüllt. Informationen, die dem Käufer vernünftigerweise fehlen, sind unter www.meiller-aufzugtuere.de/gdpr zu finden oder subsidiär auf Anfrage erhältlich.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Für alle Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist München Erfüllungsort, sofern nicht ein anderer Erfüllungsort ausdrücklich vereinbart ist.
- Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, soweit dieser mit einem Kaufmann abgeschlossen ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, ist München ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Käufers Klage zu erheben.
- Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

XIV. Wirksamkeit dieser Bedingungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Etwa unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.